



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8212/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „bedingte Entlassungen und betreutes Wohnen“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug gem. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in den Jahren 2012 bis 2015:

	2012	2013	2014	2015
§ 21 Abs. 1 StGB	74	85	94	71
§ 21 Abs. 2 StGB	46	51	65	51

Zu 2 und 3:

Für die angefragten Jahre 2012, 2013 und 2014 liegen keine zentral erfassten Daten vor, eine nachträgliche Erhebung würde daher einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Quote der Vermittlung in betreute Wohneinrichtungen in den letzten Jahren bei rund 70 bis 80% der bedingt Entlassenen lag. Grundsätzlich ist die Vermittlung in ein betreutes Umfeld, im Sinne eines professionellen sozialen Empfangsraumes, die Regel bei der Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug.

Seit dem Jahr 2015 werden die Daten durch die Kompetenzstelle Maßnahmenvollzug erhoben. So erfolgten im Jahr 2015 133 bedingte Entlassungen aus dem Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßnahme gemäß § 21 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 StGB. In elf Fällen (§ 21 Abs. 2 StGB) wurde die (bedingte) Entlassung noch vor Ablauf der Strafzeit und Überstellung in den Strafvollzug ausgesprochen. Von den verbleibenden 122 (bedingten)

Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug erging in 17 Fällen keine Weisung gemäß § 51 Abs. 2 StGB zum Aufenthalt in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung. In 105 Fällen bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug wurde die Weisung zum Aufenthalt in einer betreuten Organisationsform ausgesprochen. Demnach erfolgten 2015 nahezu 90% der bedingten Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug in Betreutes Wohnen.

In 70 Fällen der bedingten Entlassungen des Jahres 2015 wurde die Betreuung in acht (von zwölf) Einrichtungen (sog. „forensische Anbieter“), mit welchen das Bundesministerium für Justiz eine Rahmenvereinbarung gemäß § 179a Abs. 3 StVG abgeschlossen hat, durchgeführt:

3	Cardo
3	Exit
2	Pro mente Kärnten
19	Pro mente plus
7	Pro mente Stmk
1	PSP Tirol
5	Wege Wels
30	Wobes

Die verbleibenden 35 bedingten Entlassungen erfolgten in diverse Einrichtungen, mit denen keine Rahmenvereinbarungen gem. § 179a StVG bestehen, wobei sich diese auf folgende Kategorien von Einrichtungen verteilen:

3	Behinderteneinrichtung
1	Neustart
13	Pflegeheim
11	Wohnheim - psychiatrisch
7	Wohnheim - sonstige

Darüber hinausgehende Details können aufgrund des Datenschutzes, der Amtsverschwiegenheit und der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht veröffentlicht werden.

Zu 4:

Die Zahl der Fälle, in denen vom Gericht eine Kostenübernahme durch den Bund verfügt wurde, kann nicht ausgewertet werden und könnte nur im Wege einer Durchsicht aller Akten ermittelt werden. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich diese Frage im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage nicht beantworten kann.

Zu 5:

Die Gesamtausgaben für alle weisungsgemäßen Leistungen in Zusammenhang mit § 179a StVG belaufen sich in den genannten Jahren auf:

2012	2013	2014	2015
€ 9.699.446,09	€ 12.891.253,88	€ 16.157.360,46	€ 18.585.139,78

Davon entfallen die Ausgaben auf die Einrichtungen, mit denen Vereinbarungen gemäß § 179a StVG abgeschlossen wurden, im Detail wie folgt:

	2012	2013	2014	2015
Pro mente plus GmbH	€ 1.807.304,58	€ 2.458.479,56	€ 2.989.575,85	€ 3.975.831,61
WOBES	€ 1.276.402,55	€ 1.402.773,02	€ 1.679.928,19	€ 2.538.371,53
Pro Mente Steiermark	€ 254.425,93	€ 276.838,82	€ 443.965,97	€ 587.961,68
Pro Mente Kärnten	€ 125.413,84	€ 313.467,75	€ 285.817,56	€ 388.070,54
aqua mühle frastanz	€ 338.416,53	€ 581.392,20	€ 488.068,17	€ 488.160,07
Kolpinghaus Götzis	€ 15.553,34	€ 82.430,67	€ 151.474,88	€ 163.908,67
Exit Sozial	€ 12.581,19	€ 25.565,11	€ 16.572,60	€ 101.800,13
Cardo GmbH	€ 179.070,30	€ 267.815,23	€ 1.040.705,53	€ 1.340.683,19
Emmausgemeinschaft	€ 207.312,34	€ 182.016,75	€ 284.068,84	€ 200.422,01
Caritas WEGE Wels	€ 196.697,14	€ 230.939,08	€ 337.737,23	€ 200.205,61
Kolpinghaus Bregenz				€ 184.832,40
PSP Tirol	€ 5.646,00	€ 163.097,52	€ 215.661,03	€ 177.578,32
Gesamt	€ 4.418.823,74	€ 5.984.815,71	€ 7.933.575,85	€ 10.347.825,76

Die zu den jährlichen Gesamtausgaben jeweils bestehenden Differenzbeträge gründen in Leistungen an Empfänger, deren Identität der Amtsverschwiegenheit unterliegt.

Zu 6 und 7:

Nein.

Zu 8 und 9:

Es ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Vereinen/Organisationen, mit denen eine Vereinbarung gemäß § 179a Abs. 3 StVG abgeschlossen wurde, und jenen, bei denen keine derartige Vereinbarung besteht. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung gewährleistet eine Fokussierung auf spezielle forensische Behandlungsinstitutionen, womit zur erforderlichen Qualitätssicherung beigetragen wird. Mittlerweile konnten bereits mit zwölf (auch) auf stationäre Betreuung eingerichteten Institutionen entsprechende Vereinbarungen

abgeschlossen werden. Diese Institutionen stehen in fortlaufendem Austausch mit der Vollzugsverwaltung. Im Jahr 2015 betrafen rund 60% der Weisungen gemäß § 51 Abs. 2 StGB betreute Wohnformen in derartigen Einrichtungen.

Die angefragte Qualifizierung, also der Abschluss einer Rahmenvereinbarung, ist ein differenzierter Prozess, der in mehreren Prüfungsetappen hinsichtlich der fachlichen Eignung abgewickelt wird. Kriterien, die eine Einrichtung für einen solchen Abschluss empfehlen, sind unter anderem:

- enge Zusammenarbeit mit den Justizanstalten
- konzeptionelle Berücksichtigung der Charakteristika des forensischen Klientels
- Wahrnehmung der Kontrollaspekte über Einhaltung erteilter Weisungen
- differenzierter Umgang mit Regelverstößen
- Integration des Anbieters im psychosozialen Bereich
- Modelle für durchgehende Betreuung
- Perspektivenplanung

Über den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 179a StVG entscheidet in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen die Abteilung II 3, Vollzug und Betreuung.

Zu 10 und 11:

	2012	2013	2014	2015
Verein WOBES	€ 25.000,00	€ 25.000,00	€ 12.000,00	€ 12.000,00

Der Verein Wobes stellt neben konkreten Leistungen im Rahmen des § 179a StVG auch Wohnraum für Personen bereit, welchen nach einer sonstigen Haftentlassung Obdachlosigkeit droht.

Zu 12 bis 14:

Am 18. Dezember 2015 wurde dem Landesgericht für Strafsachen Wien über einen Bericht des Bewährungshelfers mitgeteilt, dass Herr I. am 15. Dezember 2015 Suizid begangen habe. Es wurden keine Nachforschungen angestellt, weil der Betroffene am 19. Oktober 2015 aus dem Vollzug der freiheitsentziehenden Maßnahme bedingt entlassen worden war. Aus Anlass des vorliegenden Falls wird aber seitens der Vollzugsverwaltung in Erwägung gezogen, ein Suizidmonitoring (auch) im Bereich der Nachbetreuung anzubieten.

Zu 15:

In der Justizanstalt Wien Mittersteig werden keine (internen) Therapieangebote für Spielsucht angeboten. Der ehemalige Untergebrachte besuchte jedoch externe Angebote der Spielsuchthilfe in Wien parallel zu einer Einzelpsychotherapie und nahm regelmäßig an einer externen therapeutischen Motivationsgruppe für Glücksspielsüchtige teil.

Wien, 22. April 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

